

Organe des Kreises sind der Kreistag, der Kreisauschuß und der Landrat.

Der Kreistag besteht aus mindestens 20 Mitgliedern; die Zahl wächst mit der Einwohnerzahl des Kreises. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar a) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer, b) der Wahlverband der Landbürgermeistereien und c) der Wahlverband der Städte. Dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören diejenigen Grundbesitzer an, die eine bestimmte, in einzelnen Kreisen verschieden hohe Grundsteuer im Betrage von 100 bis 450 Mark zahlen. Die Zahl der Kreistagabgeordneten wird auf diese drei Wahlverbände verteilt. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages ist in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer sowie der Landbürgermeistereien jeder seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer. Der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen alle Kommunalangelegenheiten des Kreises, sowie alle anderen Angelegenheiten, die ihm etwa durch Gesetz oder königliche Verordnung überwiesen sind.

Die laufende Verwaltung führt der Kreisauschuß. Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und sechs Mitgliedern, welche vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen mit absoluter Stimmenmehrheit für sechs Jahre gewählt werden.

Der Landrat, der an der Spitze des Kreises steht, ist ein unmittelbarer Staatsbeamter, der vom König ernannt wird. Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landratsamtes geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Als geeignet gelten die Personen, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste erlangt haben oder seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes als Referendare oder in Selbstverwaltungsämtern tätig gewesen sind. Der Vorschlag des Kreistages ist jedoch für den König nicht bindend. Für die Kreis Kommunalverwaltung kommt der Landrat nicht als Einzelperson, sondern nur als Vorsitzender des Kreisauschusses, also nur als Mitglied der kollegialischen Kreisverwaltungsbehörde in Betracht. Er hat den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu überwachen. Zur Stellvertretung des Landrates werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputierte auf je sechs Jahre gewählt.

Die Kreise wiederum sind in der Provinz zusammengefaßt. Die Provinzialvertretungen, die aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, sollten nach dem Gesetze von 1823 neben der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vertreten. Diese Tätigkeit hat mit Einführung der Landesvertretung ihre Bedeutung etwas verloren; die Provinzialvertretungen begutachten zwar auch noch Gesetzentwürfe provinziellen Charakters, die ihnen die Regierung vorlegt, im wesentlichen aber entfaltet die Provinz jetzt eine verwaltende Tätigkeit. In den Bereich der Provinzialverwaltung entfallen hauptsächlich das Landarmenwesen nebst den Landarmen- und Wohltätigkeitsanstalten und milden Stiftungen, das Besserungswesen einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder und der Fürsorgeerziehung, das Irren-, Taub-